

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 20.08.1821 publ. 23.08.1821

Unterbediente auf die Befolgung dieser Vorschriften achten zu lassen.

30) Cammer = Bekanntmachung vom 20. August 1821. publ. August 23. e. a.

Erhöhung des Grenzzolls von eingeführter Seife.

Nachdem mit Höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht der in der unter dem 27. Februar 1815. emanirten Zollrolle für die Oldenburgischen Land = Gränz = Zölle festgesetzte Eingang = Zoll für die Seife, für die Folge,

für grüne von 12 Grote die Tonne auf 2 Rthlr. 36 Gr.

und von 3 Grote das Faß oder $\frac{1}{4}$ Tonne auf 45 Gr.,

ingleichen für weiße Seife von 12 Grote für 100 Pfund brutto auf 36 Gr.

vorläufig auf drey Jahre erhöht worden, so wird solches zur Nachachtung der Einnehmer des Gränzzolls sowohl, als derjenigen, welche obbenannte Gegenstände einführen werden, hiermittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

31) Regierungs = Bekanntmachung vom 25. Aug. 1821. publ. Aug. 30. e. a.

Quarantaine = Anordnung in Betreff der von

Die Regierung des Herzogthums Oldenburg hat sich aus Rücksichten der Gesund-